

Thomas Green

Die Verwendung der Texte des Zweiten Vatikanums im Schema «De populo Dei»

Einleitung: Die Struktur des Schemas

Ein besonders bedeutsames Projekt der Codexkommission ist das Schema «De populo Dei», das im Frühjahr 1978 dem Weltepiskopat und weiteren Beratungsgremien zur Begutachtung übersandt wurde. Zusammen mit der «Lex Ecclesiae Fundamental» ist dieses Schema von größter theoretisch-praktischer Bedeutung, da es den Status der Gläubigen bestimmt und angibt, wie die Kirche auf den verschiedenen Ebenen strukturiert ist. Eine kurze Übersicht über seinen Aufbau kann erhellen, wie umfassend seine Zweckbestimmung und wie groß seine Bedeutung für die Rechtsordnung und das pastorale Leben der Kirche ist¹.

Der erste Teil des Schemas (1–80) befaßt sich mit dem Status der «Personen im allgemeinen». Auf eine einleitende Definition der Kirchenmitgliedschaft folgen Bestimmungen über den kanonischen Status der natürlichen Personen (2–15) und über die Grundpflichten und -rechte der Gläubigen (16–38); sodann ein eingehender Abschnitt über die Vereinigungen der Gläubigen (39–69) und darauf eine kurze Darlegung über juristische Personen (früher moralische Personen genannt) (70–80).

Der zweite Teil des Schemas (81–533) befaßt sich unter der allgemeinen Rubrik «Personen im einzelnen» mit verschiedenen Themen. Er ist in vier Hauptabschnitte gegliedert: geweihte Dienstträger oder Kleriker (81–154), die hierarchische Verfassung der Kirche (155–397), die Ordensleute (398–522)², die Pflichten und Rechte der Laien und der Vereinigungen von Laien (523–533).

In bezug auf die beiden ersten Kategorien scheinen einige weitere Ausführungen am Platz. Der Abschnitt über die Kleriker befaßt sich mit ihrer Ausbildung (82–119), ihrer Inkardination (120–127), ihren Grundpflichten und -rechten

(128–149) und mit dem Verlust des Klerikerstandes (150–154).

Der Abschnitt über die hierarchische Verfassung der Kirche handelt von der Organisation des Gottesvolkes auf den verschiedenen Ebenen. Titel 1 befaßt sich mit der Ausübung der obersten Autorität in der Kirche (155–184); er spricht vom Papst und vom Bischofskollegium (155–156), von der Römischen Kurie (176) und den päpstlichen Legaten (177–184). Titel 2 stellt Normen auf für die Autoritätsausübung innerhalb der Einzelkirchen und in Gruppen von solchen (185–397). Ein einleitendes Kapitel bezieht verschiedene Dimensionen einer überdiözesanen Kirchenleitung: den Zusammenschluß von Einzelkirchen zu Regionen und Provinzen (185–188), die Regional- und Provinzialsynoden (189–198), die Bischofskonferenzen (199–210) und die Stellung des Metropoliten / Primas (211–216). Das zweite Kapitel befaßt sich mit verschiedenen Fragen, welche das Bistum, die Pfarrei und das Dekanat betreffen (217–297). Nach einer Darlegung der Grundelemente der Bistumsorganisation (214–224) handelt das Konzept von den Bischöfen im allgemeinen (225–232), von den Diözesanbischöfen (233–260), den Koadjutoren und Weihbischöfen (261–269). Darauf befaßt es sich mit den verschiedenen diözesanen Institutionen, die im Codex erwähnt werden: mit der Diözesansynode (270–280), der Diözesankurie (281–308), dem Domkapitel (317–325) sowie mit der Verhinderung der Amtsausübung und der Sedisvakanz (330–348). Das Schema enthält auch Bestimmungen über neuere Institutionen, die vom Konzil angeregt worden sind: über den Priesterat (309–315), das Beraterkollegium (316) und den Seelsorgerat (326–329). Die letzten Abschnitte handeln über die Pfarreien und die Pfarrer (349–376), die Pfarrvikare (377–384) und die Dekane (385–389).

Beurteilung des Schemas

Da das Schema vor relativ kurzer Zeit herausgekommen ist, liegen erst wenige Analysen in Fachzeitschriften vor³. Der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes hat im Licht der Beurteilungen durch Fachverbände von Kirchenrechtsgelehrten in Australien, England und Irland, Kanada und den Vereinigten Staaten einige Überlegungen über das Schema angestellt. Diese bis anhin unveröffentlichten Überlegungen⁴ verwendet er

hier, wo er untersucht, wieweit das Schema von den Konzilsquellen Gebrauch macht.

Eine verantwortliche Beurteilung des Schemas setzt gewisse Urteilkriterien voraus. Ein Hauptbezugspunkt muß natürlich die Frage sein, wie weit sich das Schema an das Zweite Vatikanum, zumal an die Dokumente «Lumen Gentium» und «Christus Dominus» hält, die seine beiden Hauptkonzilsquellen sind. Besonders bedeutsame nachkonziliare Zusatzdokumente wie «Ecclesiae Sanctae»⁵ sollten ebenfalls zu Rate gezogen werden. Ein entscheidender Maßstab, an dem das Schema gemessen werden muß, sind ferner die Grundsätze für die Codexrevision, die 1967 von der Bischofssynode approbiert worden sind⁶. Und schließlich ist die Vorlage zu prüfen im Blick auf die heutigen pastoralen Bedürfnisse und die heutige Erfahrung, denn das Urteil darüber, ob das Schema ein gutes Gesetz sei, hängt weithin davon ab, ob es die Mitverantwortung aller Gläubigen am Vollzug der Sendung der Kirche fördert oder nicht.

Aus Mangel an Raum müssen wir unsere Aufmerksamkeit auf das wichtigste Kriterium für die Beurteilung des Schemas konzentrieren, nämlich auf die Frage, ob dieses sich an die Hauptausrichtungen des Zweiten Vatikanums hält. Die gesteckten Grenzen sowie der umfassende Charakter des Schemas machen es zudem notwendig, die folgenden Erwägungen auf ausgewählte Probleme der Kirchenrechtsreform zu beschränken. Doch sollte sich in einer Prüfung dieser Probleme genügend abklären lassen, ob das Dokument Konzilsquellen sorgfältig genug verwendet. In diesem Zusammenhang bedient sich der Autor gewisser Grundsätze einer Institutionsreform, die zuerst von dem österreichischen Pastoraltheologen Ferdinand Klostermann artikuliert⁷ und sodann im Licht weiterer theologisch-kirchenrechtlicher Einsichten vervollkommen worden sind⁸.

Zu Beginn wären gewisse Probleme zu erwähnen, auf welche eine Analyse des Schemas stößt. Erstens haben wir die neueste Version der «Lex Fundamentalis» noch nicht in Händen, doch das Schema bezieht sich darauf in manchen bedeutsamen Fragen wie z. B. in der Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Papst und dem Bischofskollegium und in der nach den Grundpflichten und -rechten der Gläubigen⁹. Es läßt sich keine voll befriedigende Prüfung des Schemas vornehmen, ohne daß man zu der Lex Zugang hat, die sich auch mit theologisch-kir-

chenrechtlichen Grundproblemen befaßt, welche die Organisation der Kirche für ihre Sendung betreffen. Zweitens ist, im Unterschied zu der Lex, das Schema von keiner erklärenden Relatio begleitet, und deswegen hält es manchmal schwer, die genaue Intention seiner Autoren zu erfassen. Das Problem ist wohl auch deswegen verwickelt, weil das Schema nicht vom Coetus einer einzigen Codexkommission stammt, sondern von vier Unterkomitees¹⁰. Mit Ausnahme gelegentlicher Hinweise in den Praenotanda und einigen Anmerkungen im Abschnitt über die Klerikerausbildung unterläßt es das Schema ferner für gewöhnlich, seine theologisch-kirchenrechtlichen Quellen anzugeben.

Die Verwendung der Konzilsquellen im Schema

Wenn man gerecht sein will, muß man zugeben, daß das Schema sich in zahlreichen Punkten ziemlich treu an seine Konzilsquellen hält, und wir werden dafür gegebenenorts Beispiele anführen. Dennoch wird es die Hauptaufgabe der folgenden Überlegungen sein, einige bemerkenswerte Probleme zu erhellen, die sich damit, wie das Schema die Konzilsquellen verwendet, stellen. Falls das neue Gesetz die besten Erkenntnisse unserer theologisch-kirchenrechtlichen Tradition enthalten soll, müssen diese Besorgnisse ernsthaft vorgebracht werden.

Unter die allgemeine Rubrik «unrichtiger Gebrauch von Konzilsquellen» kann Verschiedenes fallen. Zuweilen widerspricht das Schema geradewegs den Konzilsquellen. Gelegentlich werden Quellen selektiv angeführt oder aus ihrem eigentlichen Kontext gerissen. Öfters besteht das Problem nicht genau darin, daß ein bestimmter Konzilstext unrichtig verwendet wurde, sondern darin, daß eine Ausrichtung, die von verschiedenen Konzilsquellen angegeben wird, bei der Reform kirchenrechtlicher Bestimmungen nicht ernst genommen wurde.

Wie schon früher bemerkt, wird das Schema im Licht gewisser Grundsätze der Institutionsreform geprüft werden. Auf eine kurze Darlegung jedes Prinzips werden spezifische Beispiele für das folgen, was sich daraus in bezug auf die Verwendung ergibt, die das Schema von den Quellen macht. Manchmal überschneiden sich diese Grundsätze, da sie irgendwie künstliche Bestrebungen sind, verwickelte Konzilsgegebenheiten und ihre Bedeutung für die heutige Institutionsreform zu erfassen¹¹. Für die Reihenfolge,

in der die verschiedenen Prinzipien behandelt werden, liegt kein besonderer Grund vor.

*Pneumatisch-charismatisches Prinzip*¹²

Konzilsdokumente wie «Gaudium et Spes» und «Dignitatis Humanae» heben die Würde der menschlichen Person hervor. Ferner betonen die Grundsätze 6 und 7 für die Codexrevision die Notwendigkeit, Gesetzesmängel in bezug auf den Schutz der Personenrechte zu beheben. Eine weitere Gegebenheit des Konzils ist das gesteigerte Gespür für die ekklesiale Rolle des Geistes, der sämtliche Gläubigen und nicht nur diejenigen, die eine Autoritätsstellung innehaben, mit Charismen ausstatte.

Demzufolge besagt das pneumatisch-charismatische Prinzip, daß die Kirchenstrukturen die Wahrnehmung und Ausübung der vielfältigen Geistesgaben fördern sollten. Ein bedeutsames Anliegen des Gesetzes ist die Artikulierung der Grundpflichten und -rechte der Gläubigen und die Schaffung geeigneter Strukturen, um die freie Ausübung dieser Rechte in der Gemeinschaft zu schützen.

Das Schema ist zu belobigen hinsichtlich seiner Anstrengungen, die Grundrechte und -pflichten der Gläubigen zu bestimmen (16-38). Dies stellt eine bedeutende Änderung gegenüber dem Kodex dar, der auf die Rechte der Gläubigen nur in zwei Fällen ausdrücklich Bezug nimmt: in Kanon 87 hinsichtlich der Implikationen der Taufe/Mitgliedschaft in der Kirche und in Kanon 682 hinsichtlich des Empfangs verschiedener geistlicher Güter, die heilsnotwendig sind. Ferner bemühen sich die Normen 39-69 zu klären, was mit dem Grundrecht aller Gläubigen (31,1), zumal der Kleriker (137), sich zu vereinigen, gegeben ist.

Doch wie die Lex, so stellt auch das Schema in seinen Ausführungen über die Grundrechte/Pflichten der Gläubigen vor tiefe Probleme. Es hat die Tendenz, den Ton mehr auf die Pflichten als auf die Rechte zu legen. Bei der Bestimmung der Rechte werden diese allzusehr eingeengt, so daß die Eingrenzung des Rechts als für den Rechtsbegriff selbst wesentlich erscheint und nicht auf ihre verantwortliche Ausübung bezogen wird. Die Bedeutung der Taufe und der Firmung für die Grundrechte der Christen werden kaum so stark betont wie in «Lumen Gentium» und «Apostolicam Actuositatem». Die Laien scheinen zuweilen mehr für Untergebene

der Hierarchie als für reife Christen angesehen zu werden, die eine sakramental grundgelegte Würde und das Recht haben, an der Sendung der Kirche mitbeteiligt zu sein. Schließlich nimmt das Schema die kirchenrechtliche Bedeutung der Charismen nicht ernst genug, die zum Teil das Recht der Laien grundlegen, an der Sendung der Kirche auf ihre je eigene Weise teilzuhaben und nicht nur auf einem Weg, der vom Apostolat der Hierarchie ausgeht¹³.

Das heutige Anliegen des Einbezugs der Frau in das Wirken der Kirche könnte hier mit Vorteil berücksichtigt werden, obschon dieses Problem innerhalb des weiteren Rahmens des Status der Nichtgeweihten gesehen werden sollte, von dem daraufhin die Rede ist. Gewisse Normen im Konzept betonen den Rechtsstatus der Frau. Norm 17,1 verbietet eine sexistische Diskriminierung in bezug auf die Grundrechte und -pflichten des Christen. Norm 193 verlangt die Teilnahme der Generaloberinnen weiblicher Ordensgemeinschaften an Landes- und Provinzsynoden und sieht die fakultative Einladung auch anderer Frauen vor. Norm 273 verlangt, daß die Oberinnen weiblicher Ordensgemeinschaften an Diözesansynoden anwesend sind; auch sieht sie die fakultative Einladung weiterer Frauen vor, beispielsweise als Vertreterinnen des diözesanen Seelsorgerates. Leider haben andere Normen einen eher sexistischen Charakter. Die Normen 9 und 14 über Domizil und Ritus lassen es an Sinn dafür mangeln, daß das Konzil die Gleichberechtigung der Gatten betont hat. Im Unterschied zu den Mitgliedern klerikaler Institutionen wird die Beteiligung von Ordensfrauen an der Bischofssynode nicht vorgesehen. Die Norm 529,1 verwehrt leider die Einsetzung von Frauen in Dienstämter von Laien, die sie kraft Norm 529,2-3 ausüben könnten.

*Das Prinzip der grundlegenden Gleichheit und Mithverantwortung der Christen*¹⁴

Eine entscheidende Erkenntnis des Konzils war die, daß alle Gläubigen in bezug auf gewisse vorrangige kirchliche Wirklichkeiten – Taufe, Endbestimmung, Herr und Sendung – einander gleichgestellt sind («Lumen gentium» 9 und 32). Daß diese Gleichheit strukturellen Differenzierungen, die auf einer Weihe beruhen, vorgeht, ist zum Teil daraus ersichtlich, daß Kapitel 2 von «Lumen Gentium» über das Gottesvolk dem

Kapitel 3 über die Hierarchie vorangestellt worden ist.

Eine erneuerte Rechtsordnung sollte demzufolge von paternalistischen Leitungsmodellen absehen, welche die in Schichten gliedernde Ekklesiologie des Codex widerspiegeln. Im Gegensatz dazu sollte das neue Gesetz die funktionale Verschiedenheit und gleichzeitig einen tiefen Gemeinschaftsgeist im Vollzug der Sendung der Kirche fördern. Wenn das neue Gesetz wirklich ein Gesetz des Gottesvolkes sein soll, muß es das Leben der ganzen kirchlichen Gemeinschaft lenken und fördern und nicht lediglich bestimmen, wie die geweihten Amtsträger an der Sendung der Kirche teilhaben. Dies ist denn auch vielleicht das Hauptproblem, das in den letzten fünfzehn Jahren zu den kritischen Bemerkungen gegenüber den verschiedenen Fassungen des revidierten Kirchenrechts Anlaß gab.

Es wäre ungerecht, wollte man behaupten, daß das Schema diese Anliegen nicht zur Kenntnis nehme. Seine Bemühungen, die Grundrechte und -pflichten der Gläubigen zu klären, und seine Vorkehrungen, die Laien an verschiedenen Synodalprozessen auf nationaler, provinzieller und diözesaner Ebene der Kirche zu beteiligen, bezeugen, daß das Schema sich bestrebt, den Erwartungen des Konzils zu entsprechen. Doch wie bei der Lex liegt auch beim Schema ein Hauptproblem in der Tendenz, den Vollzug der Sendung der Kirche in einer übertrieben hierarchischen und zu wenig gemeinschaftlichen Sicht zu sehen. Obschon sowohl die Lex als auch das Schema den Codex verbessern, muß ihr grundlegender Ansatz bedeutend umgearbeitet werden, wenn sie Kapitel 2 und den Abschnitten 33-36 von Kapitel 4 von «Lumen Gentium» gerecht werden wollen.

Einige Beispiele sollen die übertrieben hierarchischen Sehweisen des Konzepts veranschaulichen. Dieses hat die Tendenz, die Ausbildung zum kirchlichen Dienst fast ausschließlich auf den Kleriker und spezifischer auf den Priester hin zu sehen (82-119). Doch im Blick auf das vom Konzil inspirierte Aufkommen einer Vielfalt kirchlicher Dienste sollte die Ausbildung auf ein weiteres Spektrum kirchlicher Dienste hin gedacht werden. Diejenigen, die sich für ein durch Weihe erteiltes Amt vorbereiten, und solche, die eine der verschiedenen Formen eines nicht mit einer Weihe verbundenen Auftrags in der Kirche im Auge haben, sollten miteinander mehr in Kontakt sein.

Wie aus den Normen über die Bischofssynode (157-163) erhellt, ist diese eine fast ausschließlich aus Bischöfen und auf alle Fälle nur aus Klerikern bestehende Körperschaft. Während dies dem 1965 erschienenen Motuproprio «Apostolica Sollicitudo»¹⁵ entspricht, würde die Treue gegenüber dem Zweiten Vatikanum die Erkenntnis nahelegen, daß sie *de jure* eine Versammlung der ganzen Kirche und nicht bloß der Bischöfe darstellt. Dies entspräche dann auch dem Modell der sogenannten gemischten Räte auf allen anderen Ebenen der Kirche, indem Vertreter des ganzen Gottesvolkes mit beratender Stimme daran teilnähmen.

Norm 328 über die Bischofsauswahl bringt in bezug auf die Mitwirkung von Bischöfen beim Vorgehen eine Neuerung gegenüber dem Codex, doch scheint sie die anderen Glieder der Ortskirche immer noch zu wenig zu berücksichtigen. Dies gilt in bezug auf die Feststellung der Bedürfnisse des Bistums und auch in bezug auf die Abklärung, ob die Bischofskandidaten die erforderlichen Qualitäten aufweisen. Daß ein informierter Querschnitt des Gottesvolkes dazu beigezogen werden sollte, läßt sich wohl logisch daraus folgern, daß das Schema das Grundrecht des Christen bekräftigt, am Vollzug der Sendung der Kirche teilzunehmen und über Fragen, die das Wohl der Kirche betreffen, seine Meinung zu äußern (27-28; «Lumen Gentium» 37).

Die Vorkehrungen, die das Schema für diözesane Seelsorgeräte trifft, scheinen gegenüber seinen Konzils- und Nachkonzilsquellen recht dürftig zu sein (326-329). «Christus Dominus» 27 sagt von dieser Institution, sie sei «sehr zu wünschen» («valde optandum»), und dies entspricht auch «Ecclesiae Sanctae» I,16 sowie dem Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe (204)¹⁶. Nach der Norm 326 hingegen sind diözesane Seelsorgeräte bloß so weit einzuführen, als die Seelsorge dies erfordert («quatenus pastoralis sollicitudo id suadeat»), und nach der Norm 248,1 sind in die Bischöfe bloß so weit gehalten, diese Körperschaften ins Leben zu rufen, als die Umstände dies zulassen («quantum adiuncta id sinant»). Wohl sind die Umstände in der Kirche sehr unterschiedlich, so daß vielleicht die spezifische Form des Seelsorgerates, wie sie in den offiziellen Dokumenten angegeben wird, nicht möglich ist. Dennoch ist als ein Grundprinzip zu betonen, daß der Bischof die Pflicht hat, Beratungsorgane einzuführen, die den Bedürfnissen und Kräften der Diözese entsprechen.

Der Abschnitt über die Pfarrei weist einige positive Seiten auf wie z. B. Bestimmungen, wonach auch Nichtkleriker in leitende Stellungen berufen werden können, falls es an Klerikern mangelt (349,3). Doch hat, praktisch gesehen, dieser Teil des Schemas beinahe ausschließlich die Pfarrer im Auge und schenkt den anderen Gliedern der Pfarrgemeinde kaum Beachtung. Es ist nicht von Pfarreiräten oder ähnlichen Beratungsgremien die Rede, um die Zusammenarbeit im Vollzug der Sendung der Kirche zu fördern (Pastoraldirektorium 179; «Apostolicam actuositatem» 10 und 26). Im Unterschied zu den Normen 249–250, die von der Pflicht des Bischofs sprechen, die Initiativen von Laien zu fördern, bestimmt dieser Abschnitt des Schemas nichts dergleichen für Pfarrer. In ihm schlagen sich die Aussagen von «Christus Dominus» 30,1–2 über die Verantwortlichkeiten des Pfarrers für den Gottesdienst und die Glaubensunterweisung nieder, doch entspricht er kaum dem, was in 30,3 über seine leitende Rolle in der Seelsorge gesagt wird.

Das Kollegialitätsprinzip¹⁷

In einer wirklich gesunden Kirchenordnung muß sich das so wichtige Wechselverhältnis zwischen dem Papst und dem Bischofskollegium in der Leitung der Gesamtkirche widerspiegeln. Diese verwickelte Beziehung so zu strukturieren, daß sowohl dem einzigartigen Charakter des Papstamtes Rechnung getragen als auch die überaus wichtige Rolle des Kollegiums im Leben der Kirche respektiert wird, war nie eine leichte Sache. Doch geht es hier um einen entscheidenden Punkt in der nachkonziliaren Gesetzesreform, und deshalb bietet sich hier eine wichtige Perspektive, um über die Trefflichkeit des Schemas zu urteilen.

Wie schon früher bemerkt, ist dieser Teil des Schemas schwer zu beurteilen, ohne daß man zu der Lex Zugang hat, die offenbar über gewisse entscheidende Fragen in bezug auf die Kollegialität handelt, beispielsweise über das Ökumenische Konzil. Dennoch lassen sich in Kürze gewisse Punkte kommentieren.

Erstens gibt der Abschnitt über die oberste Autorität in der Kirche (155–184) recht gut die Aspekte des Zweiten Vatikanums wieder, die den Papst betreffen, doch unterläßt er es systematisch, auf die Verantwortung der Bischöfe für

die Gesamtkirche Bezug zu nehmen. Die einleitenden Normen 155–156 sehen die Bischofssynode, das Kardinalskollegium und die Römische Kurie auf die gleiche Weise im Dienst des Papstes bei der persönlichen Ausübung seines Primatsamtes. Dies wird kaum allen bedeutsamen ekklesiologischen Werten gerecht, zu denen die Synode als Vertretung des Bischofskollegiums und Sinnbild der Sorge für die Gesamtheit der Kirche gehört («Christus Dominus» 5 und «Apostolica Sollicitudo» I). Zudem wird die Zuständigkeit der Synode als Beratungsorgan im Schema (158) etwas negativer gefaßt als in «Apostolica Sollicitudo» II. Vielleicht ist es voreilig, für die Synode eine bedeutsamere Beratungsrolle anzustreben, doch sollte das Schema nicht von vornherein ausschließen, daß sie inskünftig eine echtere Zusammenarbeit mit dem Papst ausüben kann.

Ein damit zusammenhängender weiterer Punkt ist die Beziehung des Bischofskollegiums zur Römischen Kurie. Da das Schema keine Normen für spezifische Dikasterien der Kurie enthält, ist es schwierig, diese Institution richtig zu beurteilen. Ein besonders unbefriedigender Zug des Schemas ist jedoch der, daß sie in Angelegenheiten, welche die Gesamtkirche betreffen, vom Dienst der Kurie für den Papst allein spricht (156,3 und 176). Dies läßt außer acht, daß das Konzil betont hat, die Kurie stehe ebenfalls im Dienst des Bischofskollegiums («Christus Dominus» 9).

Genaugenommen bezieht sich die Kollegialität auf das Verhältnis zwischen dem Papst und dem Bischofskollegium, doch kann man auf dem Weg der Analogie unter dieser allgemeinen Rubrik auch die Beziehung zwischen dem Bischof und dem Priesterrat besehen. Das Schema gibt das jetzt geltende Recht in bezug auf diese Institution recht getreu wieder (309–315); es formuliert zum großen Teil im Anschluß an «Ecclesiae Sanctae» I, 15 sowie ausgewählte Abschnitte aus dem 1970 veröffentlichten Rundschreiben der Kleruskongregation¹⁸. Gewisse Aspekte des Schemas sind jedoch problematisch, weil sie die Möglichkeit auszuschließen scheinen, daß in den Beziehungen zwischen dem Bischof und den Priestern bedeutsame Entwicklungen eintreten, wie «Presbyterorum Ordinis» 7 sie sieht. Bezeichnenderweise schränkt das Schema (314,2) die Beratungskompetenz der Priesterräte ein; dies entspricht zwar dem jetzt geltenden Recht, widerspricht aber der Öffnung, die Nummer 9 des Rundschreibens in bezug auf diesen Punkt

aufweist. Norm 315,3 sieht vor, daß der Rat durch den Bischof aufgelöst werden kann, falls er seine Pflichten der Diözese gegenüber nicht erfüllt oder das ihm gewährte Vertrauen schwer mißbraucht. Norm 315,2 schließlich über die Aufhebung des Rates *sede vacante* gibt die jetzige Rechtssituation wieder. Der Rat könnte jedoch eigentlich ganz gut bestehenbleiben, da er die Kontinuität des Presbyteriums in dieser Situation zum Ausdruck bringt.

Das Subsidiaritätsprinzip¹⁹

Vor allem seit dem Zweiten Vatikanum ist man sich erneut der Notwendigkeit bewußt geworden, unterschiedliche Rechtskulturtraditionen in den einzelnen Kirchen zu respektieren. Eine Kircheneinheit, die nicht Einerleiheit besagt, muß gefördert werden, wenn die verschiedenen Geistesgaben zum Blühen gebracht werden sollen («Lumen Gentium» 23; «Orientalium Ecclesiarum» 2). Nach Jahrhunderten einer immer mehr zentralisierten Kirchenleitung ist es eine wichtige nachkonziliare Aufgabe, einen echten Kirchenrechtspluralismus zu schaffen nach Art der theologischen, liturgischen und asketischen Mannigfaltigkeit, die vom Zweiten Vatikanum ausdrücklich begrüßt worden ist. Daß dies ein heikles Unternehmen darstellt, erhellt aus der Formulierung des Prinzips 5 für die Codexrevision. Dieses betont, daß in bezug auf die Grundprinzipien der Kirchenordnung und ihre wesentlichen Institutionen eine Grundeinheit bestehen muß, doch hebt es auch hervor, daß es wichtig ist, schöpferischen Initiativen in den einzelnen Kirchen weiteren Raum zu gewähren. Es scheint jedoch für solche Initiativen in den Ostkirchen aufgeschlossener zu sein als für solche in der lateinischen Kirche.

Das Grundproblem ist hier die Frage, in welchen Angelegenheiten der Heilige Stuhl, in welchen die Bischofskonferenz und in welchen der einzelne Bischof jeweils die Entscheidungsbefugnis hat. Wie weit sind kirchliche Probleme auf der Ebene des Heiligen Stuhls zu lösen, wenn die Einheit und das Wohl aller Kirchen zu fördern sind? Und in welchem Ausmaß sind gewisse kirchliche Probleme von der Bischofskonferenz und nicht vom einzelnen Bischof zu lösen, wenn die Einheit und das Wohl der Kirche auf einem gegebenen Gebiet gestärkt werden sollen? Wie zu erwarten, war dies bei der Prüfung verschiedener Vorlagen der Codexkommission und nicht

nur bei der des Schemas «De Populo Dei» ein Haupt Gesichtspunkt.

Das Schema ist ohne weiteres zu belobigen, insofern es die Rolle der Bischofskonferenz vermehrt anerkennt. Was in bezug auf sie bestimmt wird (199–210), entspricht im großen und ganzen den Konzilsquellen. Ungefähr 27 Normen behalten Entscheide auf verschiedenen Gebieten der Bischofskonferenz vor, beispielsweise die Ausbildung des Klerus, die Errichtung nichtterritorialer Pfarreien, die Ordnung des liturgischen Lebens, die Ernennung von Pfarrern für eine begrenzte Amtszeit und so weiter.

Einer kritischen Sicht des Schemas stellen sich jedoch bedeutsame Fragen danach, ob das Subsidiaritätsprinzip (infra-universale Entscheidungsautonomie) nicht doch voller angewendet werden könnte, ohne daß die Einheit der Kirche darunter litte. Die Bedeutung und Unterschiedlichkeit der lateinischen Kirche(n) und die Einzigartigkeit der einzelnen Kirchen innerhalb der *Communio* ist ernster zu nehmen. Normen, die für Westeuropa und Nordamerika geeignet sein mögen, können in Afrika, Asien oder Lateinamerika verfehlt sein. So wurde z. B. die Frage aufgeworfen, ob die ins einzelne gehenden Normen über die Diözesankurie (281–308), namentlich in den sogenannten Nationen der Dritten Welt, der Wirklichkeit gerecht werden. Ein bedeutsamerer Punkt ist das Ausdenken neuer Formen des kirchlichen Dienstes, da sich der kirchliche Dienst in der Nachkonzilszeit wandelt. Dies wirkt sich auf Angelegenheiten aus wie u. a. die der Schaffung neuer Dienstämter, der sich ändernden Rolle der Frau in der Kirche und der Umstrukturierung der Pfarreileitung. Es sollte ein weiter Spielraum bestehen für die Entscheidungsfreiheit der Bischofskonferenz und des einzelnen Bischofs, um verschiedenen pastoralen Erfordernissen zu entsprechen. Selbstverständlich setzt dies eine Absprache mit dem Heiligen Stuhl und den anderen Bischofskonferenzen voraus, falls die Einheit der Kirche nicht schwer gefährdet werden soll.

Ein damit zusammenhängendes Anliegen ist die Ausbildung zum kirchlichen Dienst. Die Vorkehrungen für einen weiteren Spielraum für infra-universale Gesetzgeber sind erfreulich. Doch wird die lobenswerte Absicht des Schemas, für soziokulturelle Unterschiedlichkeit Vorkehrungen zu treffen, durch allzu detaillierte Normen über die Ausbildung zum kirchlichen Dienst (82–119) etwas beeinträchtigt. Das Sche-

ma sollte gestrafft werden, so daß es nur allgemeine Grundsätze über diese Ausbildung enthielte und durch entsprechende Weisungen der Bischofskonferenz näher bestimmt würde («Christus Dominus» 44).

Ein weiterer Aspekt der Subsidiaritätsproblematik ist die Beziehung zwischen der Bischofskonferenz und dem einzelnen Bischof. Zwar ist die Erweiterung der Kompetenz der Bischofskonferenz im allgemeinen zu begrüßen, doch besteht vielleicht die Gefahr, daß damit eine mit Entscheidungsgewalt versehene Zwischeninstanz geschaffen wird, die für die unterschiedlichen kirchlichen Verhältnisse so wenig Gespür zeigt wie ein allzu zentralisierter Codex. Deswegen ist es äußerst notwendig, die legitime pastorale Entscheidungsfreiheit des einzelnen Bischofs erneut zu bekräftigen, so daß dieser den Vollzug der Sendung der Ortskirche in Beratung mit geeigneten Gremien und Fachleuten nach seinem Ermessen gestalten kann («Christus Dominus» 8). Diese Entscheidungsbefugnis sollte nur dann eingeschränkt werden, wenn es absolut notwendig ist, die Einheit und das Wohl der ganzen Kirche oder der Kirche in einer bestimmten Region zu fördern.

Es ist fraglich, ob die Bestimmungen, die das Schema in bezug auf die Entscheidungsbefugnis des Bischofs auf verschiedenen Gebieten trifft, angemessen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vollmacht des Bischofs, vom allgemeinen Gesetz zu dispensieren (246). Hierin ist das Schema zurückhaltender als «Christus Dominus» 8b und das Motuproprio «De Episcoporum muneribus» von 1966²⁰. Amerikanische Begutachter des Schemas haben beanstandet, daß Dispensen vom Zölibat weiterhin dem Heiligen Stuhl vorbehalten sind. Der Bischof oder Ordensobere, der den Priester in den Jahren seiner Ausbildung und seiner Amtstätigkeit begleitet hat, ist im allgemeinen am besten in der Lage, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob dessen Gründe, seinen Dienst aufzugeben, im Licht aller wichtigen Werte, die in Erwägung zu ziehen sind, stichhaltig sind oder nicht.

Und noch ein letzter, bedeutsamerer Punkt: Die Vollmacht des Bischofs, seine Gesetzgebungsautorität zu delegieren, scheint im Gegensatz zu seiner diesbezüglichen Freiheit im administrativen und gerichtlichen Bereich ungebührlich eingeschränkt zu sein (244,3 und Norm 102,1 des Schemas der allgemeinen Normen). Der Bischof sollte befugt sein, diese Gesetzge-

bungsgewalt an eine Körperschaft, z. B. an eine Diözesansynode oder an Ratsgremien, z. B. an den Priesterrat oder an den diözesanen Seelsorgerat, zu delegieren, falls dies am Platze ist.

Schlußüberlegungen

Diese kurzen Überlegungen haben versucht, gewisse Aspekte der viel weiteren Frage zu klären, welchen Gebrauch das Schema von den Konzilsquellen macht. Sie haben einige bemerkenswerte Probleme aufgedeckt, obschon dem Schema bei der Umsetzung von Konzilsprinzipien in ausführbare Handlungsnormen manches geglückt ist. Die mit dem Schema gegebenen Probleme und die Schwierigkeiten, die in weiteren Vorlagen ausfindig gemacht wurden, sind so schwerwiegend, daß diese Texte von den zuständigen Subkomitees der Codexkommission unbedingt gründlich umgearbeitet und vor der Promulgation des neuen Codex den Bischöfen und weiteren Beratungsorganen von neuem vorgelegt werden sollten. Leider erscheint es zu der Zeit, da dieser Aufsatz abgefaßt wird, höchst unwahrscheinlich, wenn nicht ausgeschlossen, daß eine solche Konsultation vorgenommen wird.

Auf lange Sicht ist es vielleicht noch wichtiger, Modelle zu einer Rechtserneuerung auf sämtlichen Ebenen der Kirche auszudenken. Dies ist unerläßlich, wenn wir die Sicht des Konzils ernst nehmen, wonach die Kirche eine Pilgergemeinde darstellt, die während ihres Gangs durch die Geschichte und im Bemühen, die Zeichen der Zeit zu entziffern, beständig zur Selbstreform aufgerufen ist («Lumen Gentium» 9; «Gaudium et Spes» 4). Daß in Entsprechung zu den sich ändernden theologisch-pastoralen Erfordernissen das *aggiornamento* der Rechtsinstitutionen weitergeht, ist entscheidend wichtig, wenn das Kirchenrecht eine vitale Kraft im Dienst der Heilssendung der Kirche sein soll.

¹ Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf einzelne Normen im Schema. Der Ausdruck «Norm» bezeichnet die Gesetzesbestimmungen des Schemas im Gegensatz zu den «canones» des Codex.

² Die Bestimmungen über die Ordensleute wurden nicht in das Schema «De Populo Dei» aufgenommen, da sie schon im Frühjahr 1977 separat zur Beurteilung vorgelegt wurden.

³ Zu einer Prüfung der Normen über natürliche Personen vgl. H. Müller, *Ius condendum de personis in genere*: *Periodica* 68 (1979) 199–137. Einige Bemerkungen zum

Schema unter anderen Problemen finden sich in G. Sheehy, *Reflections on the Current State of Law in the Church: Studia Canonica* 12 (1978) 199–210.

⁴ Der diesbezügliche Aufsatz trägt den Titel «Critical Reflections on the Schema on the People of God»; er erscheint voraussichtlich in Heft 2 der *Studia Canonica* 14 (1980). Ein kürzerer Kommentar zu einigen Hauptproblemen im Schema findet sich in T. Green, *Reflections on the People of God Schema: Proceedings of the Fortieth Annual Convention of the Canon Law Society of America* (1978) 13–33.

⁵ *Acta Apostolicae Sedis* 58 (1966) 757–787 (Im folgenden = AAS).

⁶ *Communicationes* 1 (1969) 77–100.

⁷ F. Klostermann, *Reform of Church Structures: M. Cuminetti und F. V. Johannes* (Hg.), *Rethinking the Church (La fine della Chiesa come società perfetta)* (Dublin 1970) 142–193, insbesondere 142–156.

⁸ Zu einer eingehenderen Prüfung verschiedener theologisch-kirchenrechtlicher Probleme, die sich aus der Codexrevision ergeben, vgl. T. Green, *The Revision of Canon Law: Theological Implications*, in: *Theological Studies* 40 (1979) 593–679 (Im folgenden = Green, *Revision...*).

⁹ Interessanterweise weist der erste Bericht der Codexkommission über die Umarbeitung des Schemas «De Populo Dei» darauf hin, daß ein bedeutender Teil des Abschnitts über die Grundpflichten und -rechte der Gläubigen gestrichen worden ist, da diese Probleme in der *Lex* behandelt worden seien (*Communicationes* 12 [1980] 77–91).

¹⁰ Der *Coetus* über natürliche und juristische Personen ist verantwortlich für die Normen über die natürlichen Personen (2–15) und die juristischen Personen (70–80). Der *Coetus* über die Laien und die Vereinigungen der Gläubigen verfaßte die Normen in drei neuen Abschnitten des Schemas: die Grundpflichten und -rechte der Gläubigen (16–38), die Vereinigungen von Christgläubigen (39–69) und die christlichen Laien (523–533). Der *Coetus* über das Magisterium erarbeitete die Normen über die Klerikerausbildung (81–119), die vorher im Abschnitt über das Magisterium in Buch III des Codex behandelt worden waren. Der *Coetus* über die Hierarchie schließlich formulierte die restlichen Normen, die im Schema enthalten sind.

¹¹ Zu einer eingehenderen Prüfung der sich aus den Prinzipien ergebenden Folgerungen für die Codexreform als ganzer vgl. Green, *Revision...*, 627–668.

¹² AaO., 630–641.

¹³ Diese Probleme werden von Professor Komonchak im vorausgehenden Aufsatz dieses Heftes eingehender geprüft.

¹⁴ Green, *Revision...*, 641–648.

¹⁵ AAS 57 (1965) 775–780.

¹⁶ *Sacra Congregatio pro Episcopis, Directorium de Pastoralis Ministerio Episcoporum* (Typis Polyglottis Vaticanis 1973).

¹⁷ Green, *Revision...*, 648–651.

¹⁸ AAS 62 (1970) 459–465.

¹⁹ Green, *Revision...*, 656–668.

²⁰ AAS 58 (1966) 467–471.

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. August Berz

THOMAS GREEN

Studium der Theologie und des Kanonischen Rechtes an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom. Dort 1964 Lizentiat in Theologie, 1968 Promotion zum Doktor des Kanonischen Rechtes. 1974–1978 Assistant Professor, seit 1978 Associate Professor für Kanonisches Recht an der Katholischen Universität von Amerika in Washington, D.C. 1973 Vorsitzender der Arbeitsgruppe der Canon Law Society of America für Fragen der Revision des Codex Iuris Canonici. Seit 1980 Mitglied des von der Canon Law Society gebildeten Redaktionsausschusses zur Erstellung eines Kommentars zum neuen Codex Iuris Canonici. Veröffentlichungen u. a.: *Marriage Nullity Procedures in the Schema De Processibus: The Jurist* 38 (1978) 311–414; *The Revision of Canon Law. Theological Implications: Theological Studies* 40 (1979) 593–679; *The Revised Schema De Matrimonio: Text and Reflections: The Jurist* 40 (1980) 57–127; *Critical Reflections on the Schema on the People of God: Studia Canonica* 14 (1980); *The Revised Schema De Processibus. Implications for Tribunal Practice: The Jurist* 40 (1980/2). Anschrift: The Catholic University of America, Dept. of Canon Law, Washington, D.C., 20064, USA.